

LVR · Dezernat 4 · 50663 Köln

An die Träger von  
Kindertageseinrichtungen und die  
Fachberatungen Kindertageseinrichtungen

Nachrichtlich  
Spitzenverbände der  
Kommunale Wohlfahrtspflege

Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege

Jugendämter im Rheinland

28.04.2025

**LVR-Dezernat Kinder, Jugend und Familie**  
LVR-Fachbereich Querschnittsaufgaben und  
Eingliederungshilfeleistungen für Kinder mit  
(drohender) Behinderung

Ansprechperson: Team BTHG  
Telefon: 0221 809 6200  
bthg-kinder@lvr.de

### Rundschreiben Nr. 41/03/2025

#### **Anpassung über die Meldung der „Besonderen Vorkommnisse“ nach Anlage F des Landesrahmenvertrags gemäß § 131 SGB IX**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Leistungserbringende im Bereich Eingliederungshilfe für Kinder im Vorschulalter sind Sie verpflichtet, besondere Vorkommnisse in Ihrem Leistungsbereich gegenüber dem Eingliederungshilfeträger Landschaftsverband Rheinland (LVR) anzuzeigen. Dies ergibt sich aus Teil A.7.2.2 des Landesrahmenvertrags nach § 131 SGB IX.

Mit dem Rundschreiben 42/23/2024 vom 01.10.2024 wurden Sie auf die Anpassung des Meldewegs der Meldung nach § 47 Abs. 1 Nr.2 SGB VIII im Rahmen des Moduls „Besondere Vorkommnisse“ in KiBiZ.web gegenüber dem Landesjugendamt hingewiesen.

Aufgrund der Umstellung ist eine interne Weitergabe der Meldung an den Eingliederungshilfeträger aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht mehr möglich. Daher sind besondere Vorkommnisse, in denen ein Kind mit bewilligter Eingliederungshilfeleistung involviert ist, neben der Meldung nach § 47 SGB VIII **ab sofort zusätzlich nach Anlage F „Besondere Vorkommnisse“** (Landesrahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX) gegenüber dem Eingliederungshilfeträger zu melden. Zur Orientierung für mögliche Meldeanlässe nach Anlage F wird auf die Beispiele meldepflichtiger Ereignisse in der Anlage F verwiesen (unter <http://www.bthg.lvr.de> -> Downloads -> Besondere Vorkommnisse nach Anlage F des Landesrahmenvertrages -> Vordrucke -> Beispiele für meldepflichtige Ereignisse – Anlage F zum Landesrahmenvertrag nach § 131 SGB IX – Meldung besonderer Vorkommnisse).

Alle Meldungen erfolgen ausschließlich mit dem zwischen der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe als Träger der Eingliederungshilfe verabschiedeten Vordruck (unter <http://www.bthg.lvr.de> -> Downloads -> Besondere Vorkommnisse nach Anlage F des Landesrahmenvertrages -> Vordrucke).

Ergänzend zur Beschreibung des Vorfalls ist eine Stellungnahme über die durch die Einrichtung und den Träger bereits ergriffenen Maßnahmen beizufügen.

Meldepflichtig ist darüber hinaus die nicht einvernehmliche Kündigung eines Betreuungsvertrages eines Kindes mit (drohender) Behinderung.

Bitte richten Sie Ihre Meldungen an das Postfach: [bthg-kinder@lvr.de](mailto:bthg-kinder@lvr.de).

Durch dieses Rundschreiben entfällt die Regelung aus dem Rundschreiben 41/09/2023 vom 21.11.2023.

Sollten Sie unabhängig davon noch Fragen zum Verfahrensablauf haben, wenden Sie sich gerne an das Team BTHG unter: 0221 809 6200.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland  
In Vertretung

Knut Dannat  
LVR-Dezernent Kinder, Jugend und Familie